

Amt 31
Untere Bodenschutzbehörde

Datum: 15.09.2020
Bearb.: Frau Bonitz
Tel.: 2738

Amt 61
Bearb.: Frau Ihl

**Stellungnahme zum Vorentwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr.: 301-1
„Kümmelsberg Ost“
Frühzeitige TÖB – Beteiligung (AZ: 61.32/Ihl)**

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Vorentwurf mit folgendem Hinweis zugestimmt:

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird das Vorhaben kritisch gesehen.

Für das Plangebiet wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach einem für Sachsen-Anhalt entwickelten Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, durchgeführt.

Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturschicht ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

Danach erhielt der Boden im Aufstellungsgebiet eine sehr gute Gesamtbewertung, beruhend auf der sehr guten Ertragsfähigkeit. Die Naturnähe ist mit sehr gering bewertet; Böden, die die Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte in besonderem Maße erfüllen, sind gegenwärtig für das genannte Gebiet nicht bekannt. Für das Wasserhaushaltspotenzial liegen keine Angaben vor. In einer Entfernung von ca. 100 m (westlich vom Plangebiet) wird das Wasserhaushaltspotenzial mit mittel bewertet.

Die geplante Umnutzung durch die Ausweisung eines Wohngebietes bewirkt eine Versiegelung des B-Plangebietes und somit den dauerhaften Entzug landwirtschaftlich genutzten Bodens mit sehr guter Ertragsfähigkeit. Der Argumentation im Umweltbericht, dass die jetzt vorgesehene Nutzung (Wohngebiet) gegenüber der ehemals vorgesehenen gewerblichen Nutzung vorteilhafter hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist, kann seitens der unteren Bodenschutzbehörde nur bedingt gefolgt werden.

Boden benötigt als unvermehrbar und endliche Naturressource im besonderen Maße den umfassenden Schutz durch die Gesellschaft, da er sonst **unwiederbringlich** verloren geht. Ich verweise i.d.Z. auf § 1a Abs. 2 BauGB.

Den in der Begründung unter Punkt 2.3.2 genannten Maßnahmen zum Bodenschutz wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt.

i.A.
Bonitz